

Proceß- und außergerichtlichen Angelegenheiten, sowie der Notare bei der Staatsregierung zu bevormworten.

Die Kammer hat auf den Antrag der vierten Deputation, an welche diese Petition abgegeben worden war, beschlossen, dieselbe an die unterzeichnete Deputation zu verweisen.

Wenn nun, insofern überhaupt eine Revision der Taxordnung in Strafsachen nothwendig wird, auch eine Revision der Taxordnung wegen der Advocatengebühren in Strafsachen sich als wünschenswerth und nothwendig darstellt, so beantragt die Deputation,

die obige Ermächtigung der Regierung mit dem gleichen Vorbehalt auch auf den provisorischen Erlaß einer Gebührentaxe für Advocaten und Anwälte in Strafsachen auszu dehnen,

endlich aber

die fragliche Petition, rücksichtlich ihres übrigen Inhalts, der Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben.

Dresden, den 8. December 1854.

Die außerordentliche Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Haase.
 von Griegern.
 Haberkorn.
 Anton.
 Georgi.
 Scheibner, Referent.
 Rasten.
 Dr. Hertel.
 Dr. Wahle.